

**Zeitschrift:** Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen  
**Herausgeber:** Emanzipation  
**Band:** 20 (1994)  
**Heft:** 2

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gleichstellungsgesetz: Drei kontroverse Punkte

sw. Seit 1981 gibt es in der Schweizerischen Bundesverfassung einen Artikel, der die grundsätzliche Gleichberechtigung von Mann und Frau in Familie, Ausbildung und Arbeit festlegt. Mehr als ein Jahrzehnt hat es nun gedauert, bis ein Entwurf des dazugehörigen Bundesgesetzes entstanden ist. Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, kurz Gleichstellungsgesetz, bezweckt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Es regelt insbesondere die Gleichstellung im Erwerbsleben. ArbeitnehmerInnen dürfen in Stellenausschreibungen, Anstellungen, Aufgabenteilungen, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung sowie Beförderungen und Entlassungen nicht aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden. Wer diskriminiert wird, kann sich gerichtlich dagegen wehren. Und hier taucht auch bereits der erste strittige Punkt auf: Nach dem Gesetz soll das Beschwerderecht im Diskriminierungsfall auch für Organisationen und Verbände gelten, die entweder die Geschlechtergleichstellung in ihren Statuten haben oder die Interessen der ArbeitnehmerInnen vertreten – wenn der Ausgang des Verfahrens sich voraussichtlich auf mehrere Arbeitsverhältnisse auswirken wird. Dieses Verbandsbeschwerderecht wird von ArbeitgeberInnenseite abgelehnt. Auch die vorberatende Nationalrats-Kommission hat das Recht abgeschwächt: Nach ihrem Willen soll ein Verband nur klagen können, wenn die von der Diskriminierung betroffene Person damit einverstanden ist.

Der zweite umstrittene Punkt betrifft den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Das Gesetz schreibt den Arbeitgebern vor, dafür zu sorgen, dass die Arbeitneh-

## Berichtigung

Entgegen unserer Darstellung im Beitrag «Erwerbslos» (Nr. 10/93) ist sind die Beratungsgespräche beim Verein «Frau-Arbeit-Wiedereinstieg» in Bern für erwerblose Frauen kostenlos. Eine telefonische Voranmeldung wird erwünscht. Ausserdem veranstaltet die Informations- und Kontaktstelle jeden Montag von 14–17 Uhr einen offenen Treffpunkt. Sie befindet sich an der Neuengasse 21 in Bern (Tel. 031/311 41 82). Wir entschuldigen uns für die falsche Information!

merInnen (jaja, auch die Männer) im Arbeitsverhältnis nicht sexuell belästigt werden. Wenn sie dies nicht tun, können betroffene ArbeitnehmerInnen gerichtlich gegen sie vorgehen.

Ein weiterer kontroverser Punkt ist der Kündigungsschutz, den das Gesetz vorsieht, wenn einE ArbeitnehmerIn sich aufgrund einer Diskriminierung juristisch wehrt. Kündigungen, die in dieser Situation ausgesprochen werden, können von den betroffenen ArbeitnehmerInnen angefochten werden.

Bekämpft werden die drei kontroversen Punkte (Verbandsbeschwerderecht, Kündigungsschutz und Schutz vor sexueller Belästigung) vorab von ArbeitgeberInnen-Seite. Nationalrat und Arbeitgeber-Präsident Heinz Allenspach (FDP) sagte in einer Sendung des Schweizer Fernsehen DRS, das Gesetz sei in diesen drei Punkten unpraktikabel und sehe zu grosse Eingriffe in das Arbeitsverhältnis vor. Von Gewerkschafts- und Frauenseite dagegen wird die vorgesehene Ausgestaltung des Gesetzes befürwortet. Die Nationalrätin und Präsidentin der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen Judith Stamm (CVP) hält Allenspach entgegen, das Gesetz beinhalte das selbstverständliche Minimum. In anderen Ländern seien solche Regelungen schliesslich auch praktikabel.

## 10. AHV-Revision: Ständerätliche Kommission für Splitting

sw. Die ständerätliche Kommission für Sozialpolitik kam der EMI um ein paar Tage zuvor: Während letztere im Druck war, hat sich erstere klar gegen die durch die CVP letzten Sommer ins Spiel gebrachte Einheitsrente ausgesprochen. Sie gab dem Rentenmodell den Vorzug, das die Ehepaarrente durch die zivilstands- und geschlechtsunabhängige Individualrente mit Betreuungs- und Erziehungsgutschriften ersetzt (sog. Splitting-Modell). Noch nicht eingetreten ist die Kommission auf einen heiklen Punkt: Auf die vom Nationalrat beschlossene stufenweise Erhöhung des Frauen-Rentenalters auf 64 Jahre. Das Differenzbereinigungsverfahren zwischen National- und Ständerat soll noch in diesem Jahr über die Bühne gehen.

Quellen: Der Bund/Berner Tagwacht vom 28.1.94.

## Mutterschaftsversicherung

dw. Eine Petition mit der Forderung nach einem bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen für erwerbstätige Frauen ist Ende Januar bei Bundesrätin Ruth Dreifuss eingereicht worden. Die Ministerin erklärte, dass sie trotz des Widerstandes von ArbeitgeberInnen und bürgerlichen Parteien die Mutterschaftsversicherung vorantreiben werde. Schon in diesem Frühjahr trete ein Gesetzesvorwurf in die Verhüllung, der einen Lohnausfallersatz für erwerbstätige

## ALLGEMEINE LEBENSPROBLEME

Psychologische Beratung für Frauen

Traum- und Gestaltarbeit  
Einzel- und Gruppengespräche

GISELA SALGE  
Dipl. Sozialbegleiterin

Wydlerweg 13, 8047 Zürich  
Telefon 01 491 08 77  
täglich 20 bis 22 Uhr